



Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion
Weisung
Migrationsamt
20. Dezember 2022

Kroatien: Aktivierung Schutzklausel

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich.....	3
1.1. Einführung.....	3
1.2. Gegenstand.....	3
2. Zulassung zur Erwerbstätigkeit	4
2.1. Kontingente und Übergangsphase	4
2.2. Bewilligungsverfahren.....	5
2.2.1. Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA.....	5
2.2.2. Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA zur unselbständigen Erwerbstätigkeit	5
2.2.3. Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA zur selbständigen Erwerbstätigkeit.....	6
2.2.4. Reservierung der Kontingente	6
2.2.5. Freigabe weiterer Kontingente	6
2.2.6. Umwandlung von Kurzaufenthaltsbewilligungen	6
3. Inkrafttreten.....	7

1. Geltungsbereich

1.1. Einführung

Die Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens sind grundsätzlich auf alle 27 Mitgliedstaaten der EU/EFTA anwendbar. Es gelten indessen unterschiedliche Übergangsregelungen. Am 1. Juli 2013 trat Kroatien der EU bei. Am 1. Januar 2017 trat das Protokoll III zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedstaaten zur Ausdehnung des FZA auf Kroatien in Kraft. Kroatien wurde damit Vertragspartner des Freizügigkeitsabkommens (FZA). Nach einer fünfjährigen Übergangsperiode, während der Arbeitskräfte aus Kroatien aufgrund von Schutzmassnahmen nur beschränkten Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt hatten, galt für Kroatinnen und Kroaten seit dem 1. Januar 2022 die volle Freizügigkeit.

Das FZA enthält eine **Schutzklausel**, die es der Schweiz erlaubt, für eine begrenzte Zeit einseitig wieder Bewilligungskontingente einzuführen, wenn die Zuwanderung aus Kroatien einen bestimmten Schwellenwert überschreitet. Dieser Schwellenwert ist erreicht, wenn die Zahl der erteilten Bewilligungen im Jahr 2022 mehr als 10 Prozent über dem Durchschnitt der vorangegangenen Jahre (2019 bis 2021) liegt.

Zwischen Januar und Oktober 2022 erteilte die Schweiz 2413 Aufenthaltsbewilligungen für kroatische Arbeitskräfte, während der Schwellenwert für das gesamte Jahr 2022 bei 178 liegt. Die Bedingungen für die Anwendung der Schutzklausel sind somit erfüllt. Die Schweiz wird deshalb ab dem 1. Januar 2023 wieder Kontingente für Aufenthalts- und Kurzaufenthaltsbewilligungen einführen. Im Jahr 2023 stehen 1150 neue Aufenthaltsbewilligungen und 1007 Kurzaufenthaltsbewilligungen für kroatische Arbeitskräfte zur Verfügung. Diese Zahlen sind provisorisch, weil zum Zeitpunkt des Bundesratsbeschlusses betreffend Aktivierung der Schutzklausel die Anzahl der bis Ende 2022 erteilten Bewilligungen noch nicht bekannt war. Die definitiven Kontingente legt das Staatssekretariat für Migration (SEM) Anfang 2023 vor.

1.2. Gegenstand

Die Schutzklausel beinhaltet die Wiedereinführung von jährlichen Höchstzahlen (Kontingente) für Kurzaufenthalts- sowie Aufenthaltsbewilligungen. Mit Ausnahme dieser beiden Zulassungsmöglichkeiten zur Erwerbstätigkeit entspricht die vorliegende Weisung derjenigen, welche für Staatsangehörige der übrigen EU/EFTA-Staaten zur Anwendung kommt (Weisung Freizügigkeitsabkommen EU/EFTA-Staaten).

2. Zulassung zur Erwerbstätigkeit

2.1. Kontingente und Übergangsphase

Für Kroatien gelten ab dem 1. Januar 2023 bei der Zulassung zur selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit separate Höchstzahlen für erstmalige Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen. Dies betrifft kroatische Staatsangehörige, welche für mehr als drei Monate eine Stelle in der Schweiz antreten möchten. Bei Antritt einer Stelle für höchstens drei Monate ist das Meldeverfahren anwendbar.

Kroatische Arbeitskräfte, die am 1. Januar 2023 bereits über eine gültige Bewilligung zur Erwerbstätigkeit verfügen, können sich auf alle Rechte aus dem FZA berufen. Bei der Verlängerung oder Erneuerung der Bewilligung nach dem 1. Januar 2023 erfolgt keine Anrechnung an ein Kontingent, sofern die Voraussetzungen gemäss dem FZA weiterhin erfüllt sind. Das Gleiche gilt beim Wechsel von einer Kurzaufenthalts- zu einer Aufenthaltsbewilligung.

Kontingentiert sind ausschliesslich Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen die erstmalig erteilt werden für eine Erwerbstätigkeit, die nach dem 31. Dezember 2022 beginnt. Massgebend ist dabei das Datum, an dem die Erwerbstätigkeit aufgenommen wird.

Für den Stellenantritt ist keine vorgängige arbeitsmarktliche Prüfung erforderlich. Selbständig Erwerbstätige werden keiner Einrichtungszeit unterstellt.

Die Kontingentsperiode beginnt am 1. Januar 2023 und endet am 31. Dezember 2023. Die Kontingente für Staatsangehörige aus Kroatien werden vom SEM quartalsweise freigegeben. Für das erste Quartal 2023 sind die Kontingente am 12. Dezember 2022 freigegeben worden.

Wird ein Quartalskontingent vorzeitig ausgeschöpft, so können bis zum Ende des betreffenden Quartals keine Kurzaufenthalts- bzw. Aufenthaltsbewilligungen mehr erteilt werden. Ist das Kontingent für Aufenthaltsbewilligungen ausgeschöpft, kann Arbeitnehmern mit einem Arbeitsvertrag, der mindestens 365 Tage dauert oder unbefristet ist, keine Kurzaufenthaltsbewilligung erteilt werden, selbst wenn es hierfür noch freie Kontingente hätte. Eine Kurzaufenthaltsbewilligung kann nur erteilt werden, wenn ein Arbeitsvertrag vorliegt, der auf maximal 364 Tage befristet ist.

Kroatische Staatsangehörige, welche den Höchstzahlen unterliegen, dürfen demnach bis zur Erteilung der Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.

2.2. Bewilligungsverfahren

2.2.1. Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA

Kurzaufenthaltsbewilligungen EU/EFTA können grundsätzlich erteilt werden, wenn eine Einstellungserklärung oder Arbeitsbescheinigung von weniger als einem Jahr vorliegt (Art. 6 Abs. 2 Anhang I FZA) und ein entsprechendes Kontingent verfügbar ist. Die Tätigkeit kann nach Erteilung der Kurzaufenthaltsbewilligung aufgenommen werden.

Praktische Anwendung:

- Die Bewilligungsdauer der Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA entspricht der Dauer des Arbeitsvertrags.
- Eine Kurzaufenthaltsbewilligung kann bis zu einem Gesamtaufenthalt von max. 364 Tagen ohne neue Kontingentsanrechnung verlängert werden. Eine Verlängerung setzt den Abschluss eines neuen unterjährigen Arbeitsverhältnisses voraus. Die Gültigkeit des alten und des neuen Arbeitsverhältnisses darf zusammen nicht mehr als 364 Tage betragen.
- Für die Verlängerung einer Kurzaufenthaltsbewilligung über 364 Tage hinaus, ist eine neue Kontingentseinheit für Kurzaufenthaltsbewilligungen notwendig.
- Es besteht berufliche und geographische Mobilität. Die Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA berechtigt zum bewilligungsfreien Kantons-, Stellen- und Berufswechsel im Rahmen einer unselbständigen Erwerbstätigkeit. Vorbehalten bleiben die gesundheits- und wirtschaftspolizeilichen Vorschriften oder eine sonstige Berufsausübungsbewilligung nach kantonalem oder Bundesrecht (welche allerdings die ausländerrechtliche Bewilligung nicht ersetzt).
- Der Wechsel zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ist für Inhaberinnen und Inhaber einer kontingentierten Kurzaufenthaltsbewilligung bewilligungspflichtig. Dies setzt eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B EU/EFTA) voraus, die nur erteilt wird, wenn eine entsprechende Kontingentseinheit verfügbar ist.
- Der Familiennachzug ist möglich.

2.2.2. Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA zur unselbständigen Erwerbstätigkeit

Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA können grundsätzlich erteilt werden, wenn eine Einstellungserklärung oder Arbeitsbescheinigung von einem Jahr oder mehr vorliegt (Art. 6 Abs. 1 Anhang I FZA) und ein entsprechendes Kontingent verfügbar ist. Die Tätigkeit kann nach Erteilung der Aufenthaltsbewilligung aufgenommen werden.

Praktische Anwendung:

- Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA werden für eine Aufenthaltsdauer von fünf Jahren ausgestellt, sofern ein überjähriger oder unbefristeter Arbeitsvertrag vorliegt.
- Es besteht berufliche und geographische Mobilität.
- Der Stellenwechsel sowie der Wechsel von einer unselbständigen zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit sind nicht bewilligungs- bzw. meldepflichtig, setzen also kein neues Kontingent voraus. Vorbehalten bleiben die gesundheits-

und wirtschaftspolizeilichen Vorschriften oder eine sonstige Berufsausübungsbewilligung nach kantonalem oder Bundesrecht (welche allerdings die ausländrechtliche Bewilligung nicht ersetzt).

- Der Familiennachzug ist möglich.

2.2.3. Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA zur selbständigen Erwerbstätigkeit

Eine selbständige Erwerbstätigkeit untersteht ebenfalls den Kontingenten und kann erst nach Erteilung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA aufgenommen werden. Selbständig Erwerbstätige aus Kroatien werden keiner Einrichtungszeit unterstellt.

2.2.4. Reservierung der Kontingente

Bei der Anrechnung der Bewilligungen gilt das Prinzip «first in, first served». Die Reservierung einer Kontingentseinheit erfolgt durch die Erteilung einer Zusicherung der Bewilligung.

2.2.5. Freigabe weiterer Kontingente

Die definitiven Höchstzahlen für das Jahr 2023, die Aufteilung der Kontingente für das zweite, dritte und vierte Quartal 2023 sowie die Daten, an denen diese freigegeben werden, gibt das SEM vor dem Ende des ersten Quartals bekannt.

Zudem entscheidet der Bundesrat vor Ende 2023 über eine mögliche Verlängerung der Kontingentsperiode. In diesem Fall bleiben die vorliegenden Bestimmungen ein weiteres Jahr anwendbar. Kommt es zu einer Verlängerung der Schutzklausel, unterliegen Kurzaufenthaltsbewilligungen, die nach dem 1. Januar 2023 zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erteilt wurden und verlängert oder erneuert werden, ebenfalls der Kontingentierung.

2.2.6. Umwandlung von Kurzaufenthaltsbewilligungen

Bei einer Umwandlung von Kurzaufenthaltsbewilligungen kann eine Ausnahme von den Höchstzahlen vorliegen. Kroatianische Staatsangehörige haben ein Recht auf Umwandlung ihrer Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA in eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA, sofern sie sich vor dem Inkrafttreten des Protokoll III zum Freizügigkeitsabkommen (1. Januar 2017) mit oder ohne Unterbrüche während mindestens 30 Monaten mit einer unterjährigen Bewilligung zur Erwerbstätigkeit (Kurzaufenthaltsbewilligung) in der Schweiz aufgehalten haben. Die 30 Monate können in einem beliebigen Zeitraum zurückgelegt worden sein. D.h. bei einem Aufenthalt mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung zur Erwerbstätigkeit vom bspw. 1. März 2016 bis zum 31. Oktober 2017 (20 Monate) und einem erneuten Aufenthalt mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung ab dem 1. Januar 2023, besteht der Anspruch auf die Umwandlung ab dem 1. November 2023, da ein Aufenthalt von insgesamt 30 Monaten erreicht wurde und die Zulassung zum Arbeitsmarkt bereits vor Inkrafttreten des Protokolls III erfolgte. Voraussetzung für die Umwandlung ist der Nachweis einer dauerhaften (überjährigen oder unbefristeten) Erwerbstätigkeit oder der Wille eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen zu wollen. Eine Einstellungserklärung oder eine Arbeitsbescheinigung des Arbeitgebers mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens zwölf Arbeitsstunden genügt. Es erfolgt keine Anrechnung an das Kontingent. Bei der erstmaligen Zulassung zur Erwerbstätigkeit nach Inkrafttreten des Protokolls III zum FZA ist eine

kontingentsfreie Umwandlung der Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA in eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA nicht möglich. Dies betrifft alle Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung, welche erstmals nach dem 1. Januar 2017 eingereist und zum Arbeitsmarkt zugelassen worden sind (auch wenn sie sich seither bereits länger als 30 Monate in der Schweiz aufhalten).

3. Inkrafttreten

Die vorliegende Weisung tritt per 20. Dezember 2022 in Kraft.